

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Beisel
Datum:	26.01.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	05.02.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2007	
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2007	

Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt den beigefügten
2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

Sachdarstellung:

Der Magistrat der Stadt Lampertheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 die Neuvergabe der Dienstleistung „Grubenentleerung“ für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2009 beschlossen. Auf Grund dieser Vergabe ist der in § 26 Abs. 3 festgelegte Gebührentarif nunmehr neu zu berechnen bzw. neu festzusetzen.

§ 26 Abs. 3 hat derzeit folgende Fassung:

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:

- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm pauschal 62,50 EUR
- bei einer Entleerung von 5 bis zu 10 cbm pauschal 70,50 EUR
- bei einer Entleerung über 10 cbm 7,00 EUR pro angefangenem
Kubikmeter

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 1,90 EUR zzgl. der gesetzlichen MWSt. erhoben. Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt von dem Gebührenpflichtigen einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 8,00 EUR pro Bescheid.

